

# Gestaltung der Raumplanung

Autor(en): **Stüdeli, R.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme**

Band (Jahr): **27 (1970)**

Heft 6

PDF erstellt am: **29.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-783149>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Wo bleibt die Öffentlichkeit zugunsten der Landesplanung?

Letztes Jahr wurde von einer weitgehenden Bundeshilfe für die Öffentlichkeitsarbeit auf dem Gebiet der Landesplanung gesprochen. Inzwischen wurde es um dieses Vorhaben still. Auch wenn wir viel Verständnis haben, dass

vielleicht etwas weitgehende Anliegen zur Gestaltung der Öffentlichkeitsarbeit auf wenig Gegenliebe stiessen, wäre es kaum verantwortbar, ganz darauf zu verzichten. Die Landesplanung ist zwar salonfähig, ja politisch beliebt geworden. Noch glaubt man aber allzu oft, den Pelz waschen zu können, ohne ihn nass zu machen. Es braucht daher

noch viel Aufklärungsarbeit. Insbesondere sollte dafür gesorgt werden, dass sich die Schere zwischen wissenschaftlicher Erkenntnis und der Verwirklichung in der Praxis nicht weiter öffnet. Eine Delegation unserer Vereinigung hatte kürzlich Gelegenheit, über diese Fragen mit dem neuen Vorsteher des EVD, Bundesrat E. Brugger, zu sprechen.

## Eine hochaktuelle Frage für Bund und Kantone:

# Gestaltung der Raumplanung

Dr. R. Stüdeli, Fürsprecher, Zentralsekretär VLP, Zürich \*

Unser Präsident, Ständerat Dr. W. Rohner, hat der Dankbarkeit der VLP für die grosse Arbeit Ausdruck verliehen, die zur Ausführung der Art. 22ter und quater der Bundesverfassung von den Bundesbehörden und den von ihnen eingesetzten Kommissionen geleistet wird. Wahrscheinlich wird der Bundesrat noch dieses Jahr das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf eines Bundesgesetzes über Raumplanung einleiten. Es war und ist Aufgabe unserer Vereinigung, sich an der Ausgestaltung dieses Bundesgesetzes zu beteiligen. Dankbarkeit und Genugtuung erfüllt mich, dass dies bisher zu einem guten Teil gelungen ist. Dieser Erfolg beruht auf einer in entscheidenden Belangen weitgehenden «*unité de doctrine*» mit anderen Mitgliedern der Kommission Schürmann und der Expertenkommission für die Raumordnung Schweiz, die von unserem Ausschussmitglied Dr. K. Kim geleitet wird. Besonders eng war auch die Zusammenarbeit mit den Professoren Dr. Lendi und Dr. Maurer vom ORL-Institut. Es mag da und dort bedauert werden, dass die Mitglieder der Kommission Schürmann nur ihre persönlichen Meinungen zu vertreten haben. Ich halte nur das eingeschlagene Verfahren als gangbar. Auch unsere Vereinigung wird bald im Vernehmlassungsverfahren Gelegenheit zur abschliessenden Meinungsbildung in ihren Organen haben. Für heute muss ich mich aber damit begnügen, meine persönlichen Auffassungen zu wesentlichen Belangen der Raumplanung darzulegen.

### Entschädigung: Schicksalfrage jeder Planung

Die Meinungen darüber, ob die Art. 22ter und quater der Bundesverfassung eine gute Grundlage der Raumplanung für die Schweiz bilden, gingen vor der Volksabstimmung vom 14. September 1969 auseinander und sind auch heute noch nicht einheitlich. Ich bin der Ueberzeugung, dass beide Verfassungsartikel den Anforderungen an ei-

ne Raumplanung in einem Staat mit einem tendenziell freiheitlichen Ordnungssystem und einer tendenziell föderalistischen Staatsstruktur wie der Schweiz vollauf genügen, sofern es gelingt, den Tatbestand der enteignungsähnlichen Eigentumsbeschränkung, der sogenannten materiellen Enteignung, auf Gesetzesstufe vernünftig zu regeln. Die Einführung von Landwirtschaftszonen und von Landschaftsschutzzonen ausserhalb der schon besiedelten Gebiete steht und fällt mit der Regelung der Entschädigung an die Grundeigentümer in diesen Zonen. An der Pressekonferenz der Bundesräte Brugger und von Moos vom 31. August 1970 wurde anerkannt, dass die Entschädigungsfrage die Schicksalsfrage jeder Planung ist (vgl. «*NZZ*» Nr. 404 vom 1. September 1970). Nach meiner Meinung ist es der von Nationalrat Schürmann geleiteten Kommission gelungen, den Tatbestand der materiellen Enteignung zweckmässig zu formulieren. Wenn der Kommissionsvorschlag zum Gesetz erhoben wird, haben sich in Zukunft alle Schätzungskommissionen und Gerichte in der ganzen Schweiz daran zu halten. Damit wird eine entscheidende Grundlage geschaffen, um zwei alte Forderungen unserer Vereinigung zu erfüllen. Das gesamte an sich besiedelbare Land kann in Bau- und Nichtbaugebiete eingeteilt werden. Zugleich kann das Bauen für andere als standortgebundene Bauten auf die Baugebiete beschränkt werden. Wir wissen, dass die für das Planen und Bauen verantwortlichen Behörden in verschiedenen Kantonen die vorgesehene Regelung willkommen heissen, weil sie begreiflicher Weise wegen des Damoklesschwertes der materiellen Enteignung zögerten, im kantonalen Recht eine eigene zweckmässige Ordnung einzuführen, auch wenn sie hiefür an sich zuständig waren und sind. Das Damoklesschwert der materiellen Enteignung wurde als um so bedrohlicher empfunden, als die Spiesse der Kantone und Gemeinden einerseits und der Entschädigung fordernden Grundeigentümer andererseits bis heute nicht gleich lang sind. Während die Grundeigentümer gegen den letztinstanzlichen kantonalen Entscheid

das Bundesgericht anrufen können, bleibt den Kantonen und Gemeinden der Weg nach Lausanne versperrt. Kantone und Gemeinden haben sich den letztinstanzlichen Entscheiden der kantonalen Gerichte zu beugen, auch wenn diese gelegentlich massiven Entschädigungsforderungen entsprachen, in denen vor Bundesgericht mit einem günstigeren Entscheid hätte gerechnet werden können. Ich hoffe, dass das Raumplanungsgesetz des Bundes diese Ungleichheit der Behandlung zwischen Grundeigentümer und Gemeinwesen beseitigt.

### Problematik der Leitbilder und Grundsatzgesetzgebung

Nach welchen Kriterien, nach welchen Konzepten sollen das Baugebiet vom Nichtbaugebiet ausgeschieden und Landwirtschaftsgebiete gebildet werden? Diese Frage steht neben der Entschädigungsfrage im Brennpunkt des Interesses eines neuen Raumplanungsgesetzes, werden doch damit Probleme der Zuständigkeitsabgrenzung zwischen dem Bund und Kantonen, des sogenannten Leitbildes und der Grundsatzgesetzgebung durch den Bund aufgeworfen. Im weiteren geht es um die Planungsinstrumente, die für die Bestimmung landschaftlicher Schutzgebiete, des Verkehrs, der Versorgungsanlagen sowie der öffentlichen Bauten und Anlagen massgebend sein sollen. Aus zeitlichen Gründen kann ich mich hier weder mit den Planungsinstrumenten noch mit der ebenso bedeutungsvollen Planungsorganisation befassen. Darf ich, um auf die Beantwortung der übrigen Fragen einzutreten, an den Wortlaut von Art. 22quater Abs. 1 und 2 BV erinnern? Darnach stellt der Bund auf dem Wege der Gesetzgebung Grundsätze auf für eine durch die Kantone zu schaffende, der zweckmässigen Nutzung des Bodens und der geordneten Besiedelung des Landes dienende Raumplanung. Im weiteren fördert und koordiniert der Bund die Bestrebungen der Kantone und arbeitet mit ihnen zusammen. Es ist wohl kaum zu bestreiten, dass die Interpretation dieser Verfassungsbestimmungen einige Schwierigkeiten bereitet. Man darf daher auf

\* Manuskript des an der Mitgliederversammlung vom 25. September 1970 in Davos gehaltenen Vortrages.

das Gutachten gespannt sein, das die Professoren Dr. Jagmetti und Dr. Aubert erstatten. Eines aber scheint mir sicher zu sein, dass der Bund nicht zuständig sein kann, eine für die Kantone direkt oder indirekt verbindliche Konzeption der Besiedelung festzulegen. Der Bund beeinflusst dank seiner primären Zuständigkeit auf dem Gebiete der Landwirtschaftspolitik, des Gewässerschutzes, der Wassernutzung, der Forstpolizei, der Nationalstrassen usw. sowie seiner Investitionspolitik die Besiedelung des Landes sehr stark. Wer wäre nicht dankbar, wenn die Anwendung der primären Bundeskompetenzen dank Kooperation mit der Planung der Kantone koordiniert und zeitlich harmonisiert würde? Art. 22quater Abs. 1 BV überträgt aber dem Bund keine Kompetenz, die weitere Entwicklung in der Besiedelung geographisch festzulegen. Wenn die Kantone diese Zuständigkeit verlieren sollten, wäre es um den Föderalismus im Bereiche der Raumplanung geschehen. Um dies zu verhüten, haben sich einige Persönlichkeiten gegen die politische Tragweite schweizerischer Siedlungskonzepte mit Leitbildern ausgesprochen, die das ORL-Institut gemäss Art. 14 der Vollzugsverordnung I zum BG über Massnahmen zur Förderung des Wohnungsbaues vom 22. Februar 1966 auszuarbeiten hat. Hingegen soll der Bund auf dem Wege der Gesetzgebung materiellrechtliche Grundsätze generell-abstrakter Natur aufstellen. Ich bin mir durchaus bewusst, dass von der Bestimmung dieser Grundsätze sehr viel abhängt, und zwar nicht zuletzt auch für das Verhältnis zwischen Bund und Kantonen. Zudem unterliegen auch die Grundsätze der Gefahr, dass ihr Inhalt wenigstens teilweise ideologisch beeinflusst wird, eine für einen tendenziell marktwirtschaftlich orientierten Staat besondere Gefahr. Gerade diese Gefahr laufen aber Leitbilder noch viel stärker als Grundsätze. Schon der Ausdruck Leitbild ist ausgesprochen mehrdeutig (vgl. Landesplanerische Leitbilder der Schweiz, Erster Zwischenbericht des ORL-Institutes, November 1969, Erich Dittrich, Leitgedanken zur Raumforschung und Raumordnung, Springer-Verlag, Wien, 1969, S. 37 ff., Hans Aregger im «Bund» Nr. 123 vom 31. Mai 1970, Karolus Heil in der Zeitschrift «Monat», Heft 261, Juni 1970). Ich darf hier wegen der Risiken von Leitbildern auf den Aufsatz eines jungen deutschen Intellektuellen namens Karolus Heil aufmerksam machen, der darauf hinweist, im Planungsleitbild der Stadt der Zukunft hätten die drei Begriffe Dichte, Flexibilität und Mobilität besondere Bedeutung. Heil schreibt in seiner kritischen Analyse der neuen Heilslehre für die Stadt der Zukunft: «Es erhärten sich viele Anzeichen, die darauf hindeuten, dass urbane Dichte, Flexibilität und Mobilität Elemente eines Leitbildes ausmachen, das — unter technizistischer Tarnkappe — Ideologie und Funktionsweise der Konsumgesell-

schaft auf die Ebene der Umweltgestaltung überträgt und damit den Prozess der Kapitalverwertung in diesem Bereich auf höherer Ebene fortsetzt». Ich möchte mit aller Deutlichkeit festhalten, dass mit diesen Ausführungen gegen die Leitbild-Arbeit des ORL-Institutes keine negative Stellung bezogen wird. Die Planung kommt ohne Zielvorstellungen nicht aus, und zwar auch nicht in einem marktwirtschaftlich orientierten Staat, gibt es doch gerade in ihm entscheidende Dinge jenseits von Angebot und Nachfrage. Die Arbeit des ORL-Institutes wird ihren vollen Wert erhalten, wenn sie den politisch zuständigen Instanzen als Grundlage dient, um die Konsequenzen ihrer Entscheidungen für die Besiedelung der Schweiz klar zu erkennen. Ich halte es sachlich als wünschenswert, dass Untersuchungen, wie sie das ORL-Institut durchführt, die Grundlage für die Bestimmung von materiellrechtlichen Grundsätzen generell-abstrakter Natur bilden.

#### **Baulandmarkt in der Schweiz spielt nicht**

Wenn das Baugebiet vom Nichtbaugebiet getrennt wird, mag vor allem in jenen Gegenden, in denen man heute noch ohne genügende Erschliessung bauen kann, wo man will, das Risiko der Angebotsverknappung an überbaubarem Land grösser werden. Eine weitere Bodenpreiserhöhung wäre dann nicht zu vermeiden. Von wenigen Ausnahmen abgesehen spielt der Baulandmarkt in der ganzen Schweiz nicht. Darin ist eine der wesentlichsten Ursachen für die übermässige Verteuerung des Bodens zu suchen. Wenn der Baulandmarkt nicht bald wieder funktionsfähig gestaltet wird, besteht die Gefahr, dass die Eigentumsgarantie, wie sie in Art 22ter BV umschrieben wird, ins Wanken gerät. Wir wiederholen unsere in unserer Broschüre von 1963 über das Bodenrecht und die Bodenpolitik enthaltene Empfehlung, die Bauzonen zu erschliessen, genügend hohe Grundeigentümerbeiträge sofort zu erheben und baureifes Land steuerlich nicht zu begünstigen. Zählte diese Forderung, vielleicht etwas subtiler gefasst, nicht zu den wichtigsten Grundsätzen des Bundes materiellrechtlicher Art? Diese Frage wird zu entscheiden sein. Mit Dankbarkeit sei festgestellt, dass der Bundesrat durch die letzte Woche erlassene Vollziehungsverordnung III zu Art. 4 bis des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Förderung des Wohnungsbaues, die sogenannte Erschliessungshilfe, einen wesentlichen Schritt in der hier als unerlässlich dargelegten Marschrichtung eingeschlagen hat. Was es nunmehr dringend braucht, sind Anschlussgesetzgebungen der Kantone.

#### **Landschafts-, Natur- und Heimatschutz gefährdet**

Unsere Vereinigung vertritt seit Jahren die Auffassung, es gehe bei der Landesplanung darum, unter Wahrung ei-

nes relativen Höchstmasses an individueller Freiheit und persönlichen Entwicklungsmöglichkeiten ein möglichst menschenwürdiges Zusammenleben zu erreichen. Ständerat Rohner präziserte in einem Aufsatz diese allgemeine Zielsetzung wie folgt:

«Zu diesen menschenwürdigen Lebens- und Umweltsbedingungen gehört nicht nur ein vernünftiges und genügendes Mass an Wohnraum, an Licht und Sonne, an leistungsfähigen Verkehrswegen, an hygienischen Einrichtungen, an Schulungs-, Kultur-, Sport- und Erholungsstätten, sondern auch die Bewahrung der Natur und der Landschaft vor Verschandelung, der Schutz unserer Gewässer und die Abwasserreinigung, die Abwehr von Immissionen aller Art (Lärm, Geruchbelästigung usw), schliesslich und nicht zuletzt eine verantwortungsvolle Pflege kultureller Güter und Denkmäler». (Zitat in der «NZZ» Nr. 536 vom 2. September 1969).

Wie Sie wissen, soll die Zuständigkeit für den Immissionsschutz auf den Bund übertragen werden. Nach Art. 24sexies BV zählen aber Natur-, Heimat- und Landschaftsschutz zu den Aufgaben der Kantone; dem Bund stehen nur beschränkte Befugnisse zu. Auch wer dem Föderalismus verpflichtet ist, kann die Augen davor nicht verschliessen, dass verschiedene Kantone der rasch fortschreitenden Verschandelung schönster Gegenden keinen Riegel geschoben haben. Selbst wenn das kommende Bundesgesetz über Raumplanung eine genügende Grundlage für einen erweiterten Natur-, Landschafts- und Heimatschutz bieten könnte, können wir nicht übersehen, dass es bis in die achtziger Jahre dauern wird, bis überall auch für die Grundeigentümer verbindliche Zonenvorschriften gelten. Kann es sich unser Land leisten, mehr oder weniger tatenlos zuzusehen, dass die ungeordnete Ueberbauung schönster Landschaften, dass die Zerstörung von Natur- und Kulturdenkmälern mancherorts so lange weitergeht? Ich muss mich hier darauf beschränken, diese bange Frage zu stellen, ohne sie beantworten zu können.

#### **Fehlplanungen verhüten**

Allgemein wird die Meinung vertreten, die Forderung, eine zweckmässige Nutzung des Bodens und eine geordnete Besiedelung des Landes durch Zonenplanungen sicherzustellen, werde heute überall anerkannt. Ich muss demgegenüber nicht selten feststellen, dass die Forderung nach Planung zwar im Prinzip anerkannt wird, die rechtlichen Mittel, die notwendig sind, um dieses Ziel zu erreichen, aber immer wieder heftig bekämpft werden. Das mag nicht zuletzt darauf zurückzuführen sein, dass die Verwirklichung mancher Ortsplanungen aus wirtschaftlichen Gründen auf erhebliche Schwierigkeiten stiess. Seit kurzer Zeit erst wurde klar erkannt, dass sich die Planung auf allen Stufen nicht von der Realisierung trennen lässt. Aus diesem Grunde führt unsere

Vereinigung diesen Monat und im Oktober 1970 acht Kurse über die Finanzplanung im Zusammenhang mit Gebiets- und Sachplanungen durch, nachdem sie kürzlich über dieses Thema eine Schrift des Berner Stadtplaners Hans Aregger veröffentlicht hatte. Zudem steht Kantonen und Gemeinden vom 1. März 1970 an ein hauptamtlicher Berater für Finanzplanungen zur Verfügung.

Für das Bundesgesetz über Raumplanung scheint es mir wesentlich zu sein, dass es gelingt, Fehlplanungen vom wirtschaftlichen Standpunkt aus zu verhüten. Das Bundesgesetz über Raumplanung sollte daher nach meinem Dafürhalten für die Gemeinwesen aller Stufen die Verpflichtung enthalten, Sach- und Gebietsplanungen mit Realisierungsplänen und damit auch mit Finanzplanungen zu koppeln. Demgegenüber mag eingewendet werden, wohl-

habende Gemeinwesen seien wohl in der Lage, Realisierungs- und Finanzplanungen aufzustellen, die weniger gut gebetteten Gemeinwesen würden dadurch aber überfordert. Dieser Einwand wäre kaum zu entkräften, wenn der Bund nicht allgemein Darlehen an die Erstellung von Erschliessungsanlagen sowie Beiträge an Ausstattungen wie Schulen, Sportplätze, Spitäler usw. in wirtschaftlich schwachen Gebieten vorsehe. Es gehört meines Erachtens zu den Aufgaben des Bundes und der Kantone, Massnahmen zu einer Annäherung der materiellen Lebensbedingungen in der ganzen Schweiz zu ergreifen. Die Förderung einer regionalen Strukturpolitik zählt tatsächlich zu den wesentlichen Anliegen, die an ein Raumplanungsgesetz des Bundes zu stellen sind.

Dieser recht summarische Ueberblick über einige wesentliche Belange mag

Ihnen gezeigt haben, wie schicksalhaft für alle in unserem Land Niedergelassenen, aber auch für den Bund, die Kantone und die Gemeinden das kommende Bundesgesetz über Raumplanung sein wird. Es gab wohl seit langem kein Gesetz, das für die weitere Entwicklung und das Gedeihen aller Stufen unseres Staates und seiner Bürger derart entscheidend war. Ich bin voller Dankbarkeit der Ueberzeugung, es sei Nationalrat Schürmann und seiner Kommission gelungen, gute Arbeit zu leisten. Es liegt im Interesse von Land und Volk, wenn die Stellungnahmen im Vernehmlassungsverfahren und die Beratungen in den eidgenössischen Räten vom gleichen Willen getragen sind, bald ein Raumplanungsgesetz zu verabschieden, das der Gemeinschaft des Volkes und den einzelnen eine Grundlage menschenwürdiger Lebens- und Umweltbedingungen bietet.

## Ortsplanung und Finanzplanung

Von Fürsprecher Marius Baschung, Sekretär der Schweizerischen Vereinigung für Landesplanung

(Vortrag, gehalten an den Kursen der VLP 1970: «Finanzplanung im Zusammenhang mit Gebiets- und Sachplanungen»)

### 1. Ortsplanung als Gesamtplanung

Wer sich die Mühe nimmt, die wichtigsten Publikationen der letzten drei Jahrzehnte über die Aufgaben der Ortsplanung durchzusehen, wird feststellen, dass Theoretiker und Praktiker sich mehr und mehr anschickten, den Kreis der in der Ortsplanung zusammenhängenden Probleme zu erweitern. *Ortsplanung ist immer Gesamtplanung*, sagte Prof. Dr. E. Winkler (Vgl. «Theoretische Aufgaben der Landesplanung», in Aufgaben der Landes-, Regional- und Ortsplanung, Jahrbuch der eidg. Behörden 1963/64), und führte dabei u. a. aus:

«Die Forschung muss sich hierbei auch immer klar bewusst sein, dass sie nie bei Teilfragen stehen bleiben darf, sondern sich stets unverrückt auf das Ganze der Landschaft oder der Region, d. h. auf den Gesamtzusammenhang ihrer Elemente: des Bodens, der Gewässer, der Lufthülle, Pflanzen und Tiere, der Bevölkerung, Siedlung, Wirtschaft, des Verkehrs, der Verwaltung und nicht zuletzt der geistigen Kultur auszurichten hat. Sie hat mit andern Worten dauernd dessen eingedenk zu sein, dass sie nicht Teil- oder Fachplanung sein darf, sondern erstlich und letztlich Gesamtplanung sein muss».

«*Ortsplanung ist angewandte Gemeindepolitik*», erklärte einmal Hans Aregger. Er wollte damit zum Ausdruck bringen, was wir in diesem Kurs deutlich veranschaulichen wollen: in der Ortsplanung müssen alle Zusammenhänge in der Gemeinde erforscht werden. Die Ortsplanung ist ihrem Wesen

gemäss auf die Zukunft ausgerichtet. Sie ist deshalb Entwicklungsplanung und kann ihre Aufgabe nur erfüllen, wenn sie alle Elemente, die auf die Entwicklung Einfluss haben, erfasst und entsprechende Massnahmen in die Wege leitet.

Wer sich mit der Entwicklung einer Gemeinde befasst, kann sich nicht nur mit der Nutzung von Grund und Boden, mit der Struktur der Bevölkerung, mit den zu erwartenden Einwohnerzahlen, mit der Verbesserung und Erweiterung der Erschliessung und Ausstattung auseinandersetzen: er muss sich auch darüber Gedanken machen, wie die entstehenden Kosten aufgebracht werden können. So ist die Finanzplanung zu einem unüberhörbaren Postulat der öffentlichen Diskussion geworden. Ursache dieses Postulates waren in den letzten Jahren die plötzlich aufgetretenen ungünstigen Rechnungsabschlüsse in den Kantonen und Gemeinden, die nach einer stattlichen Reihe von fetten Jahren auf einen solchen Wetterumschlag nicht vorbereitet waren. Dabei lag in den meisten Fällen der äussere Anlass für die ungünstigen Rechnungsabschlüsse nicht etwa bei den sinkenden Einnahmen. Diese sind durchwegs mehr oder weniger erwartungsgemäss gestiegen. Das «Ungleichgewicht» droht vielmehr von der Seite überdurchschnittlich angestiegener Ausgaben. Im öffentlichen Haushalt hat eine eigentliche Kostenexplosion stattgefunden, über deren Hintergründe man sich vielerlei Gedanken machen kann. Sicher gehört dazu auch die Teuerung; aber in vermehrter Masse trifft zu, was

Hans Aregger in unserer Schrift «Die Finanzplanung im Zusammenhang mit Gebiets- und Sachplanungen» (Schriftenfolge der VLP Nr. 12) auf Seite 5 ausführt:

«Die Gründe des wachsenden Mehraufwandes sind zweifacher Natur. Erstens ist der Kostenexplosion eine zuerst gestaute und dann plötzlich manifest gewordene Aufgabenexplosion der öffentlichen Hand vorausgegangen. Diese wurde zweitens nicht erkannt, weil, etwas überspitzt gesagt, in manchen Gemeinwesen die Finanzen so verwaltet wurden, als würde die Welt jedes Jahr neu erschaffen. Populär gesagt: Es wurde und wird von der Hand ins Maul gewirtschaftet, ohne rückblickende Folgerungen und vorausschauende Planung».

Diese Sätze enthalten Vorwürfe, die wir nach dem ersten Durchlesen am liebsten an die Finanzfachleute oder an die nach den populären Steuersenkungen haschenden Politiker weiterleiten. Gehen sie aber nicht vielmehr alle an, so u. a. auch die Fachleute, die sich mit der Ortsplanung befassen?

*Ein Beispiel:* In einer mittelgrossen Stadt unseres Landes wurde Ende 1968 die Ortsplanung abgeschlossen. Der Zonenplan enthält zahlreiche Grundstücke, die heute noch im Eigentum Privater stehen, jedoch nach und nach für öffentliche Zwecke verwendet werden müssen. Die Zuweisung dieser Grundstücke in die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen war grundsätzlich gerechtfertigt. Gemäss Baugesetz des betreffenden Kantons dürfen solche Grundstücke vom privaten Eigentümer